

Länderbericht Tschechische Republik

Einleitung	92
Aktuelle Situation im Land	92
Statistics	93
Applications	93
Recognition Rates	94
Deportations / Removals	95
Special Procedures	96
A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen	96
1. Ratifizierungen	96
2. Gesetzliche Grundlagen	97
3. Zuständigkeiten	97
4. Gesellschaftlicher Kontext	98
5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung	98
6. Sonderverfahren	99
7. Verteilung – Erstaufnahmestellen, weitere Unterkünfte	100
8. Dublin-Unterbringung	100
B. Details	101
1. Information (RL Art. 5)	101
2. Dokumentation (RL Art. 6)	101
3. Rechtsberatung, psychosoziale Beratung, Zugang für NGOs (CD Art. 14 (6))	101
4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)	102
5. Familien (RL Art. 8)	102
6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)	102
7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)	103
7a. Grundschule (RL Art. 10)	103
7b. Beschäftigung (RL Art. 11)	103
7c. Zugang zu beruflicher Bildung (RL Art. 12)	104
8. (Materielle) Aufnahmebedingungen	104
8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14)	104
8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen	105
8c. Soziales Umfeld	106
8d. Personal (CD Art. 14 (5))	106
8e. Ausnahmeregelungen bei Haft (RL 14 (8) und 16)	106
9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15)	109
10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)	109
10a. Verfahren	109
11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17)	110
11a. Minderjährige (RL Art. 18)	110
11b. Unbegleitete Minderjährige (RL Art. 19)	111
11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)	112
12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24)	112
13. Selbstorganisation	113
C. Handlungsbedarf	113
Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen	113
Art. 5 Information	113
Art. 6 Dokumentation	114
Art. 10 Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige	114
Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen	114
Art. 17 Allgemeiner Grundsatz	114
Art. 19 Unbegleitete Minderjährige	115
Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt	115
Anhang 1	116
Anhang 2	116
Anhang 3	117

Einleitung

Aktuelle Situation im Land

Im Jahr 2004 ging die Zahl der Asylantragstellungen im Vergleich zu 2003 um 52% zurück. 2004 wurden 5.459 Asylanträge in der Tschechischen Republik gestellt. 2.731 von ihnen wurden vor dem 1. Mai 2004 gestellt. Nur 142 Asylsuchende bekamen 2004 den Flüchtlingsstatus; eine Anerkennungsquote von 2,3 Prozent.

Das stärkste Herkunftsland war 2004 die Russische Föderation mit 1.498 neuen Asylanträgen. Fast alle dieser Asylsuchenden kamen aus Tschetschenien. Weitere starke Herkunftsländer waren die Ukraine (1.600 Anträge), Vietnam (385), China (324), Weißrussland (226) und Georgien (201).

Die geringe Zahl der Asylanträge hat mehrere Gründe: die niedrige Anerkennungsquote in der Tschechischen Republik, die Anwendung der Dublin II-Verordnung, ein ineffektives Integrationssystem, das Fehlen großer ausländischer Communities und mangelnde strukturelle und finanzielle Unterstützung während und nach dem Asylverfahren. Einen wesentlichen Teil der zu bearbeitenden Fälle hat das Innenministerium an die Landgerichte und das Oberste Verwaltungsgericht abgegeben. Dies hatte zur Folge, dass die Anwältinnen und Anwälte der NGO Organization for Aid to Refugees (OPU) mehr Klientinnen und Klienten in späteren Phasen des Asylverfahrens betreuen. Ende Dezember 2004 waren 1.115 Asylanträge in erster Instanz noch nicht entschieden. Insgesamt 4.188 waren zum gleichen Zeitpunkt in den Landgerichten anhängig.

Der Beitritt der Tschechischen Republik zur EU führte zu einigen Veränderungen im Ausländer- und Asylgesetz. Das Tschechische Innenministerium (MOI) überreichte dem Europäischen Parlament seine „EU-Gesetzesänderung“ zum Asylgesetz und Ausländergesetz, um die Entwicklungen auf Europäischer Ebene anzuzeigen (vor allem Dublin II-Verordnung, Aufnahmeleitlinie, Richtlinie zur Familienzusammenführung).

Während die Änderungen zum Asylgesetz noch im Senat entschieden werden müssen, traten die Änderungen des Ausländergesetzes bereits am 1. Mai 2004 in Kraft. Die neuen Bestimmungen wirkten sich positiv auf diejenigen Asylsuchenden aus, die enge persönliche Verbindungen mit tschechischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern haben. Das veränderte Ausländergesetz verlangt nicht mehr wie zuvor die strengen Kriterien der Familienzusammenführung für Ausländer und Asylsuchende. OPU verhalf bereits einigen Asylsuchenden auf der Basis der Familienzusammenführung zu unbegrenzten Aufenthaltspapieren. Auch im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung gibt es für Asylsuchende eine positive Neuerung. Asylsuchende haben nun das Recht, ein Jahr nach ihrer Antragstellung legal Beschäftigung aufzunehmen. Dies gilt auch für Personen, die um ergänzenden Schutz ersuchen. NGOs begrüßen die neuen Integrationsmaßnahmen des Innenministeriums für unbegleitete minderjährige Asylsuchende und die Tatsache, dass das Asylverfahren nicht mehr so lange dauert wie in der Vergangenheit.

Im Jahr 2003 wurden etwa 11.400 neue Asylanträge gestellt. Die Hauptherkunftsländer waren die Russische Föderation (4.900 Anträge), die Ukraine (2.000), die Slowakische Republik (1.100) und China (850).¹

2003 betrug die Anerkennungsquote aller Asylanträge wie auch im Vorjahr weniger als 2 Prozent, wobei die größte Gruppe der anerkannten Flüchtlinge aus der Russischen Föderation (vor allem Tschetschenien) kam (62 Personen wurde ein Flüchtlingsstatus gewährt). 5.300 Asylverfahren wurden

¹ Siehe Anhang 1

eingestellt, z.B. weil die Antragstellerinnen und Antragsteller nicht zum Interview erschienen sind. Weitere 760 Anträge wurden von den Asylsuchenden selbst zurückgezogen. Abgelehnte Asylsuchende, die aus humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können, bekommen eine Duldung (*toleration visa*).

Die Tschechische Republik ist auch nach ihrem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 noch ein Transitland für Asylsuchende auf dem Weg nach Westeuropa. Die Standards bei der Aufnahme liegen weiterhin hinter denen in Deutschland oder Österreich. Das liegt zum einen an dem Asylverfahren, das mit seiner geringen Anerkennungsquote defizitär ist. Die Behörden geben in der Praxis manchen Asylsuchenden, die die Kriterien der Genfer Konvention erfüllen, keinen Status.² Das trifft vor allem auf Flüchtlinge aus Tschetschenien zu.

Die Lebensbedingungen in den Flüchtlingsunterkünften sind zum Teil mit denen in österreichischen oder deutschen Einrichtungen vergleichbar, oft sogar besser. In der Gemeinschaftsunterkunft Červený Újezd beispielsweise konnte die Delegation von ICF Angebote finden, wie sie in keiner anderen der besuchten Unterkünfte zu finden waren (Teestube, Bastel- und Werkraum, Fitnesskeller, Kindergarten).

Auf der anderen Seite krankt das tschechische Aufnahmesystem vor allem an der Inhaftierung, die für viele Asylsuchende am Beginn ihres Asylverfahrens steht. Ein System, das politisch Verfolgte und unbegleitete Minderjährige bis zu sechs Monate inhaftiert und kriminalisiert, muss dringend reformiert werden.

Als Folge des EU-Beitritts muss die Gesetzgebung in einigen Teilen geändert werden. Bisher konnte aber keine positive Veränderung für die Asylsuchenden wahrgenommen werden. Ihre Situation entspricht vollständig der vor dem Beitritt. Die einzige positive Veränderung sind zwei neu geschaffene Unterkünfte für Minderjährige (Prag (seit Juni 2004); Hrímezdice (seit Oktober 2004)).

Statistics

Applications

1. Total number of individual asylum seekers who arrived (with variation in %):

2003	2004	Variation +/- (%)
5.459	11.400	+108.8 %

Source: Department for Asylum and Migration Policy, Ministry of Interior

2. Breakdown according to the country of origin/nationality:

Country of origin / nationality	2003	2004
Turkey	12	31
Serbia and Montenegro	18	18
Iraq	105	38
Russian Federation	4.852	1.498
China	854	324
Vietnam	566	385
Iran	7	9

² Es gab z.B. keine einzige Asylanerkennung für Personen aus China.

India	167	47
Afghanistan	51	15
Aserbaidchan	9	5
Somalia	17	7
Georgia	319	201
Algeria	67	44
Bosnia and Herzegovina	0	6

Source: Department for Asylum and Migration Policy, Ministry of Interior

3. Unaccompanied minors (only children under 16) according to the country of origin/nationality:

Country of origin (2004)	Total
China	33
Vietnam	15
Russian Federation	9
India	5
Mongolia	4
Afghanistan	3
Georgia	3
Moldavia	3
Ukraine	3
Belarussia	2
Total	91

Source: Ministry of Interior

Recognition Rates

4. Total number of applications decided and the statuses accorded:

Statuses	2003		2004	
	Number	%	Number	%
Asylum not granted	7.800	58.3	4.635	58.8
Obstacles to departure	42	0.3	36	0.5
Asylum granted	187	1.4	140	1.8
Terminations of procedure	5.339	39.9	3.033	38.5
Other decisions	0	0.0	32	0.4
Total decisions	13.368	100	7.876	100

Source: Ministry of Interior

5. Decisions and decision rates 2003 according to the country of origin:

Country of origin	Total Decisions	Asylum granted	Protection from deportation	Termination of procedure	Rejections	Number of applicants in the procedure on December 31st 2003
Belorussia	373	20	0	139	213	284
Ukraine	2.655	6	0	285	2.359	549
Iraq	119	7	1	88	23	55
Russian Federation	4.074	62	24	2.916	1.072	1.598
China	946	0	0	340	606	138
Vietnam	869	3	1	106	757	149

Deportations / Removals

6. Persons returned on third country grounds:

Rejections at the Czech borders in 2003: 13.206 (2002: 14.741)

Number of persons assisted by a trafficker detected at the national boarder of the Czech Republic in 2003

- with Germany: 837
- with Austria: 619
- with Poland: 59
- with Slovakia: 376

Source: More detailed figures available at 2003 Status Report on Migration in the Czech Republic:
http://www.mvcr.cz/2003/odbor/oamp/zprava_03a.pdf

7. Deportations of rejected asylum seekers (via air):

Deportations via air in **2003**: 424 (**2002**: 813; - 47,8 %)
Total number of deportations in **2003**: 593 (**2002**: 1481; - 60%)

The main destinations countries: no figures
Source: 2003 Status Report on Migration in the Czech Republic

8. Dublin II Convention practice:

The authorities declare that Dublin system has many advantages for the CR. This conclusion is based on a fact that CR is a member state with internal borders and first asylum application in majority of cases isn't lodged in the CR, but in a different member state. From May to December 2004 the CR had **711** Dublin cases (not all of those cases were resolved as Dublin cases, in some of the cases requests made by CR to other member states were refused; sometimes it later showed up that it actually was not a Dublin case – no exact figures available). From May to December 2004 was from the CR to countries responsible transferred 157 adult persons and 49 minors, 36 adult persons and 4 minors were transferred from other member states to the CR.

Special Procedures

9. Airport procedure

In 2004 applied for asylum at Prague airport 121 persons. Detailed figures aren't available.

A. Gesetzliche und strukturelle Rahmenbedingungen

1. Ratifizierungen

	Ratifiziert	In Kraft
GFK	26.11.1991	24.2.1992
EMRK	21.2.1991	18.3.1992
UN-Kinderrechtskonvention	7.1.1991	6.2.1991
Antifolterkonvention	7.7.1988	6.8.1988

2. Gesetzliche Grundlagen

Verfassung	enthält Recht auf Asyl im Artikel 43 der Charta der Menschenrechte und Freiheiten
Asylgesetz (no. 325/1999)	verabschiedet 11.11.1999, in Kraft seit 1.1.2000
Ausländer-Aufenthaltsgesetz (<i>Act on Residence of Aliens</i>)	(no. 326/1999)
Gesetz zum sozialen und rechtlichen Schutz von Kindern (<i>Act on Social and Legal Protection of Children</i>)	(no.359/1999)
Bildungsgesetz (<i>Act on Execution of Institutional Education</i>)	(no. 109/2002)

3. Zuständigkeiten

Innenministerium	Abteilung für Asyl und Migration (<i>Department for asylum and migration policy</i>)	ist sowohl für die Prüfung des Antrags in erster Instanz als auch für soziale, medizinische und andere Belange von Asylsuchenden verantwortlich
Innenministerium	Amt für Flüchtlingseinrichtungen (<i>Refugee Facilities Administration</i>)	betreibt die Unterkünfte
Innenministerium	Ausländer- und Grenzpolizei	betreibt die Hafteinrichtungen und ist zuständig für Ausweisungen (<i>administrative expulsion</i>)
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport		betreibt die 2004 eröffnete Einrichtung für unbegleitete Minderjährige (Home for Children – Aliens)

Die Aufnahmebedingungen für Asylsuchende sind im Asylgesetz (*Asylum Act*) niedergelegt.³ Zu den Unterbringungsformen gehören Aufnahmezentren, Gemeinschaftsunterkünfte und Integrationszentren sowie andere Einrichtungen wie Krankenhäuser und Hafteinrichtungen für Ausländer. Die Asyleinrichtungen für Asylsuchende und Flüchtlinge werden vom Innenministerium gestellt und betrieben, einige auch von privaten oder kommunalen Trägern. Die Hafteinrichtungen werden von der Ausländerpolizei betrieben.

³ Z.B. Regelungen zu Antragstellung, Einreisevisum, Asylverfahren, Rechte und Pflichten des Antragstellers, Unterbringungsformen.

4. Gesellschaftlicher Kontext

Tschechische Bürgerinnen und Bürger bekommen soziale Leistungen verschiedener Art (z.B. Arbeitslosengeld, Wohngeld). Der Mindestlohn beträgt 7.185 CZK (€ 240). Mindest-Sozialhilfe für hilfsbedürftige Bürger beträgt 4.300 CZK (€ 143). Diese Sozialleistungen werden vom Staat getragen. Die Ansprüche können vor Gericht eingeklagt werden.

Seit Januar 2004 bekommen Asylsuchende, die in staatlichen Unterkünften leben, keine soziale Unterstützung in Form von Bargeldzahlungen mehr. Sie erhalten jedoch ein monatliches Taschengeld von 360 CZK (€11,60).

5. Zugang zum Asylverfahren: Einreisevoraussetzungen und Antragstellung

Gemäß Art. 3a Asylgesetz haben Asylsuchende das Recht, einen Antrag bei der Polizei zu stellen, und zwar an der Grenze, im Aufnahmезentrum, beim Amt der Ausländer- und Grenzpolizei im Falle einer „freiwilligen Ankunft“ oder in der Haftenrichtung. Zweitens kann der Antrag beim Innenministerium gestellt werden, wenn die betreffende Person sich im Krankenhaus oder Gefängnis befindet.

Die oder der Asylsuchende muss zu verstehen geben, dass sie oder er einen Antrag stellen möchte. Wenige Tage später wird der Antrag in Anwesenheit einer Übersetzerin oder eines Übersetzers ausgefüllt. Es gibt keine zeitliche Begrenzung, wann der erste Antrag gestellt werden muss, mit einer Ausnahme: In der Haftenrichtung muss der Antrag innerhalb der ersten sieben Tage gestellt werden. Dort sind immer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Behörden anwesend.

Ein zweiter Asylantrag (Folgeantrag) ist erst zwei Jahre nach der endgültigen Entscheidung im ersten Verfahren möglich.

Das Gesetz schreibt vor, dass die erstinstanzliche Entscheidung nach drei Monaten getroffen sein muss. Das Amt für Asyl und Migration (OAMP) entscheidet „offensichtlich unbegründete“ Fälle innerhalb eines Monats. Auch diese Frist gibt das Asylgesetz vor. Die meisten Asylanträge werden innerhalb von sechs Monaten entschieden. Kompliziertere Fälle werden oft erst nach einem Jahr entschieden; in Ausnahmen warten Asylsuchende bis zu drei bzw. vier Jahren auf eine Entscheidung.

Abschiebeschutz während des laufenden Asylverfahrens

Während des regulären Asylverfahrens besteht Abschiebungsschutz, der auch von den Behörden eingehalten wird. Ausnahme bilden hier Personen, die einen gerichtlichen Abschiebungsbescheid bekommen haben. Über diese Praxis wurde 2003 vom Hohen Gericht entschieden. Diese Art der Abschiebung wird angeordnet, wenn eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender (oder andere Migrantinnen oder Migranten) eine Straftat begangen hat oder sich entgegen einer vorausgegangenen Ausweisung (*administrative expulsion*) verhalten hat.

Gemäß Art. 32 Asylgesetz sind Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, berechtigt, dagegen zu klagen. Hier gilt eine Frist von fünfzehn Tagen. Bei Asylsuchenden in Haftenrichtungen, Transitbereich des Flughafens und als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnte Asylsuchende sind es nur sieben Tage. Diese Klage wird vor das Landgericht gebracht; bis zur Entscheidung hat die Klage aufschiebende Wirkung. Vom Prager Internationalen Flughafen Ruzyně wurde von Schwierigkeiten bei der Antragstellung und der Einreichung von Klagen berichtet.

Flüchtlinge an der Grenze

Ein Flüchtling, der versucht, irregulär über die Grenze in die Tschechische Republik zu gelangen, wird in den Staat zurückgewiesen, aus dem er einreisen wollte (meistens Slowakei oder Polen). Hat er die Grenze schon überquert, wird er innerhalb von 24 Stunden zurückgeschoben. Jeder Staat, mit dem die

Tschechische Republik gemeinsame Grenzen hat, wurde von den tschechischen Behörden als „sicherer Drittstaat“ deklariert.

Die zurückgeschobene Person wird in der Tschechischen Republik inhaftiert, wo sie innerhalb von sieben Tagen einen Asylantrag stellen kann.

Auch Asylsuchende, die sich schon auf tschechischem Boden aufhalten und dort zu erkennen geben, dass sie Asyl beantragen wollen, werden inhaftiert und können aus der Haft einen Asylantrag stellen.

Asylsuchende, die an der Grenze „freiwillig“ einen Beamten ansprechen und ihr Asylbegehren äußern, werden an eines der Aufnahmezentren weitergeleitet, nachdem die Ausländerpolizei informiert und das Asylverfahren eingeleitet wurde. Dies gilt also auch für Flüchtlinge, die aus einem „sicheren Drittstaat“ einreisen. Nur in Ausnahmefällen werden Personen in den „sicheren Drittstaat“ zurückgewiesen, ohne dass sie zum Asylverfahren zugelassen werden.

Asylsuchende, die bereits einen Antrag in der Tschechischen Republik gestellt haben und bei dem Versuch festgehalten werden, das Land zu verlassen, werden gemäß Art. 25 (H) angehalten und entweder in eine Aufnahmeeinrichtung oder Hafteinrichtung gebracht. Das Abschiebungsverfahren wird eingeleitet. Diese Person darf erst zwei Jahre nach der Entscheidung im ersten Verfahren einen erneuten Asylantrag stellen.

Deleted: Ein Flüchtling, der aus der tschechischen Republik nach Deutschland oder Österreich weiter reist, wird gemäß den geltenden Rückübernahmeübereinkommen automatisch und ohne Einzelfallprüfung von den dortigen Behörden zurückgeschoben.

Weil die Tschechische Republik kein Schengen-Mitglied ist, muss sich jede Person, die in das Land einreisen will, einer Grenzkontrolle unterziehen. Fehlen einer Person Ausweis, Reisepass oder Visum (für visumpflichtige Länder), darf sie nicht einreisen. Eine Person, die an einem Grenzübergang freiwillig ihre Reisedokumente vorzeigt und um Asyl ersucht, bekommt eine Einreiseerlaubnis und wird aufgefordert, sich im Aufnahmezentrum einzufinden. Es kommt aber nur sehr selten vor, dass Flüchtlinge von sich aus die Polizei kontaktieren. Meist werden sie von der Polizei aufgegriffen. Sie bleiben selten länger als 24 Stunden im Polizeigebäude an der Grenze. Entweder werden sie in das Land zurückgeschoben, aus dem sie einreisen, oder sie werden in eine Hafteinrichtung gebracht (s. B.8e.).

„Sichere Drittstaaten“-Regelung

Diese Regelung wird regelmäßig angewandt. Eine Liste „sicherer Drittstaaten“ existiert, ist aber für die Öffentlichkeit nicht einsehbar. Im Einzelfall ist es möglich, die Behauptung zu widerlegen, dass ein Drittstaat für einen individuellen Asylsuchenden sicher ist.

2003 erklärte das Innenministerium Ungarn, die Slowakische Republik und Polen zu „sicheren Drittstaaten“. Mittlerweile sind alle Staaten, die Tschechien umgeben, „sichere Drittstaaten“ und Dublin-Staaten.

6. Sonderverfahren

Am **Flughafen** gibt es eine spezielle Aufnahmeeinrichtung. Dort kommen Flüchtlinge in das beschleunigte Verfahren. **Der längste Aufenthalt dauert 42 Tage.** Spätestens danach sollen die Asylsuchenden in eine Gemeinschaftsunterkunft gebracht werden.

Währenddessen dürfen die Asylsuchenden die Einrichtung nicht verlassen. Rechtsberatung findet durch eine katholische Wohlfahrtsorganisation (*Catholic Charity*) und OPU statt. 2003 gab es einige Fälle, die erhebliche Zweifel an der Fairness des Flughafenverfahrens aufkommen ließen.⁴

⁴ Ein Asylsuchender aus Palästina, der seine Reisedokumente vernichtet hatte, wurde in die Türkei abgeschoben, von wo aus er nach Tschechien gereist war. Von dem türkischen Flughafen wurde er zurück nach Prag geflogen. Dort wurde er sieben Monate festgehalten, bevor er den Transitbereich des Flughafens verlassen durfte.

7. Verteilung – Erstaufnahmestellen, weitere Unterkünfte⁵

Laut Gesetz bleiben Asylsuchende zunächst einige Zeit im Aufnahmezentrum. Dort wird die Identität festgestellt, der Asylantrag gestellt und medizinische Untersuchungen durchgeführt. Aufnahmeunterbringungen sind in

- Vyšní Lhoty (Kreis Frýdek-Místek)
- Flughafen Prag-Ruzyně
- in den Hafteinrichtungen für Ausländer (Balková, Frýdek-Místek, Velké Přílepy, Poštorná, a Bělá pod Bezdězem).

Die Asylsuchenden ziehen dann in Gemeinschaftsunterkünfte, wo sie leben, bis ihr Asylverfahren entschieden wird. Die Gemeinschaftsunterkünfte befinden sich in

- Zastávka u Brna (Kreis Brno–venkov)
- Červený Újezd (Kreis Teplice)
- Bělá pod Bezdězem (Kreis Mladá Boleslav)
- Havířov (Kreis Karviná)
- Seč (Kreis Chrudim)
- Bruntál (Kreis Bruntál)
- Zbýšov (Kreis Brno–venkov)
- Stráž pod Ralskem (Kreis Česká Lípa)
- Kostelec nad Orlicí (Kreis Rychnov nad Kněžnou).
- Kašava (Zlín district)

Für anerkannte Flüchtlinge gibt es übergangsweise Integrationszentren, in denen sie zunächst wohnen. Diese Zentren befinden sich in

- Jaroměř (Náchod district)
- Zastávka u Brna (Brno–venkov district)
- Hoštka (Litoměřice district)
- Ústí nad Labem – Předlice (Ústí nad Labem district)

8. Dublin-Unterbringung

Hinsichtlich der materiellen Aufnahmebedingungen macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Personen im Dublin II-Verfahren und solchen im regulären Asylverfahren. Spezielle „Dublin-Unterbringungszentren“ gibt es nicht. Aufgrund von Dublin II in die Tschechische Republik zurückgeschobene Asylsuchende werden je nach Einreiseweg untergebracht – entweder in der Erstaufnahmeunterkunft (wenn sie sich freiwillig gemeldet haben) oder in der Hafteinrichtung (wenn sie als irreguläre Migrantinnen oder Migranten von der Polizei entdeckt wurden).

Das Problem ist, dass das Dublin-Verfahren oft sehr langwierig ist, vor allem bei Dublin-Verfahren mit Deutschland und Österreich. Bis die jeweiligen Behörden des angefragten Staates zustimmen und die Überstellung organisiert werden kann, bleibt ein Teil der Asylsuchenden inhaftiert.

⁵ Interaktive Karte: <http://flash.suz.cz/uvod.html>

B. Details

1. Information (RL Art. 5)

Asylsuchende dürfen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Wohlfahrtsverbänden und UNHCR Kontakt aufnehmen (Art. 38 AsylG). NGOs bieten ihre Unterstützung aktiv in den Unterkünften an, in einigen haben sie sogar Büros. Dort findet sozial- und asylrechtliche Beratung statt. Einige NGO-Beratungsprojekte werden durch die Regierung finanziert.

Die Organization for Aid to Refugees (OPU) verteilt Broschüren und Informationsschriften über das tschechische Asylverfahren in mehreren Sprachen (Englisch, Russisch, Arabisch, Französisch, Chinesisch und Tschechisch).

Während der ersten Anhörung erhalten die Asylsuchenden von der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter des Amtes für Asyl und Migration einen vierseitigen Informationstext über die Rechte und Pflichten von Asylsuchenden. Dieses Papier erhalten sie in ihrer eigenen Sprache. Ihnen wird ebenfalls mitgeteilt, dass sie sich an NGOs wenden können, die sie rechtlich und sozial unterstützen. Diese Informationspflicht ist gesetzlich geregelt. Während sie generell von den Behörden gewahrt wird, berichtet OPU aber auch von Einzelfällen, in denen die Vorgaben der Richtlinie nicht eingehalten wurden. Die Organisation erfuhr von mehreren illiteraten Asylsuchenden aus China, für die die gedruckte Information offensichtlich nicht verständlich war.

2. Dokumentation (RL Art. 6)

Sobald sie einen Asylantrag gestellt haben, bekommen die Asylsuchenden ein Dokument zur Bescheinigung über die Antragstellung („Certificate of an Asylum Applicant“ (Art. 57 AsylG)). Dieses Dokument bescheinigt die Identität und den rechtlichen Status der Inhaberin oder des Inhabers, u.a. bei polizeilichen Kontrollen. Da es keine Residenzpflicht gibt, dürfen die Asylsuchenden sich im ganzen Land frei bewegen – mit Ausnahme der vielen inhaftierten Asylsuchenden. Asylsuchende, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften leben, sind verpflichtet, den Behörden ihre Adresse mitzuteilen (Art. 77 AsylG). Darüber hinaus müssen sie gemäß Art. 72 Asylgesetz ein „Visum zur Durchführung des Asylverfahrens“ bei sich tragen. Das Dokument soll Asylsuchenden ausgehändigt werden, sobald der Antrag eingebracht ist. Die in der Richtlinie vorgegebene 3-Tages-Frist wird somit eingehalten.

Asylsuchende in Hafteinrichtungen und Gefängnissen bekommen diese Dokumente nicht. Sie besitzen kein Schriftstück, das ihren rechtlichen Status dokumentiert. Diese Informationen sind nur dem Akt zu entnehmen.

3. Rechtsberatung, psychosoziale Beratung, Zugang für NGOs (CD Art. 14 (6))

Für jede NGO im Flüchtlingsbereich besteht eine Übereinkunft mit dem Amt für Asyl und Migration, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Zugangsberechtigung zu den Unterkünften ausgestellt wird. Bis auf wenige Ausnahmen wird der Zugang nicht verwehrt. Vier NGOs besuchen die verschiedenen Einrichtungen regelmäßig: Organisation for Aid to Refugees (OPU), Counselling Centre for Refugees (PPU), Association of Citizens Dealing with Migrants (SOZE) und Caritas. Sie sind größtenteils auf die finanzielle Unterstützung des Staates angewiesen.

Im Aufnahmezentrum Vyšň Lhoty arbeiten montags bis freitags Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Association of Citizens Dealing with Migrants (SOZE) und der Caritas. Beide Organisationen

beschäftigen auf Asylrecht spezialisierte Anwältinnen und Anwälte. Die Beratung ist für Asylsuchende kostenfrei. Zwei Mal wöchentlich ist ein Psychologe von SOZE in dieser Unterkunft zugegen.

Die Organisationen OPU, Counselling Centre for Refugees (PPU), SOZE und die Caritas sind in den Unterkünften tätig. Eine Erlaubnis dafür stellt das Amt für Asyl und Migration aus. Die Beratung findet zu festen Zeiten statt. Asylsuchende, die privat wohnen, kommen in die Unterkünfte, um dort mit Anwältinnen und Anwälten zu sprechen. Auch zu anderen Zeiten wird den NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern ohne weitere Probleme Zugang in die Unterkünfte gewährt. Wenn den Beraterinnen und Beratern der Name einer Klientin oder eines Klienten bekannt ist, können sie sie oder ihn direkt in der Unterkunft treffen. Noch nicht bekannte Asylsuchende müssen selbst auf die Beratenden zugehen. Auch Personen, die sich in der Quarantäne befinden, können von den Beratenden besucht werden.

Die Rechtsberatung wird zum allergrößten Teil von NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern angeboten. Nur wenige Asylsuchende werden von Juristinnen und Juristen aus Anwaltskanzleien vertreten. NGOs haben allerdings Defizite in finanziellen und personellen Bereichen. Oft wird die Beratung auch von Studierenden der Juristischen Fakultät oder nur mäßig spezialisierten Anwältinnen und Anwälten gemacht. An der juristischen Fakultät der Karls-Universität gibt es einen Asylrechtskurs für Ehrenamtliche, der von einem bei OPU tätigen Anwalt angeboten und finanziert wird.

4. Wohnsitz und Bewegungsfreiheit (RL Art. 7)

Es existiert keine so genannte Residenzpflicht. Viele Asylsuchende sind jedoch während des Asylverfahrens inhaftiert. Die Höchstdauer für Inhaftierung beträgt in diesen Fällen 180 Tage.

5. Familien (RL Art. 8)

Grundsätzlich wird die Familieneinheit von den Behörden respektiert. Gemäß Art. 44 Asylgesetz ist der Schutz der Familieneinheit verbindlich. Allerdings enthält der Paragraph eine Gesetzeslücke, indem er die Wahrung der Familieneinheit von der Unterbringungssituation in der Unterkunft abhängig macht. Eine Trennung von Familien geschieht in der Praxis aber selten. Häufiger ist eine separate Unterbringung von unverheirateten Paaren, auch wenn sie Kinder haben.

Die Wohnbedingungen für Familien unterscheiden sich nicht von denen alleinstehender Asylsuchender.

Es gibt eine spezielle Hafteinrichtung für Familien, und eine für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ausländische bzw. asylsuchende Frauen. Die Lebensbedingungen in diesen Hafteinrichtungen verletzen das Kindeswohl und sind nicht im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention.

6. Medizinische Untersuchungen (RL Art. 9)

Das Gesetz schreibt für alle Asylsuchenden zu Beginn des Asylverfahrens eine mindestens zweiwöchige Quarantäne vor. Das gilt auch für Kinder. Ärztinnen und Ärzte führen medizinische Untersuchungen an ihnen durch und gehen dabei auf Hinweise der Patientinnen und Patienten ein. Blutuntersuchungen und TBC-Tests sind obligatorisch. HIV-Test werden durchgeführt, wenn es „Anzeichen einer Infektion“ gibt. DNA-Tests werden nicht gemacht.

7. Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige, Zugang zu Arbeit, Berufliche Bildung (RL Art. 10, 11, 12)

7a. Grundschule (RL Art. 10)

Kinder von Asylsuchenden besuchen öffentliche Schulen. Der Besuch der Grundschule (Sechs- bis 15-jährige) ist Pflicht. Die Ausnahme bilden auch hier wieder Kinder, die in Haft leben. Das gilt für Kinder, die mit ihren Familien in Bělá-Jezová inhaftiert sind. Zugang zu Bildung ist den unbegleiteten Minderjährigen (15 bis 18 Jahre) in der Hafteinrichtung Velké Přílepy verwehrt.

Zunächst müssen asylsuchende Kinder an Tschechisch-Kursen in Unterkünften oder Grundschulen teilnehmen, die durchschnittlich drei bis sechs Monate dauern. Nach und nach werden die Kinder dann in reguläre Unterrichtsklassen integriert.

Weiterführende Bildung ist möglich, allerdings werden dafür sehr gute Kenntnisse der tschechischen Sprache vorausgesetzt. Nur sehr wenige Flüchtlingskinder, die älter als 15 Jahre sind, gehen noch zur Schule. Minderjährige Asylsuchende, die dennoch auf eine weiterführende Schule gehen, werden davon nicht ausgeschlossen, wenn sie volljährig werden. Dazu liegen kaum Erfahrungen vor, weil dies selten eintritt. Eine Beendigung bzw. ein Abbruch des Schulbesuchs liegt meistens in einem negativen Ergebnis im Asylverfahren begründet. Auch ungenügende Leistungen führen gelegentlich zum Abbruch der Schulbildung.

Schülerinnen und Schüler, deren Eltern nicht für die Ausstattung (Bücher etc.) aufkommen können, werden vom Amt für Flüchtlingsunterkunft unterstützt, das für Schulbücher jährlich 2000 CZK (ca. €65) ausgibt.

Während der Zeit in der Quarantäne wird der Schulbesuch ausgesetzt, also für die ersten zwei bis drei Wochen nach Asylantragstellung (es sei denn, ansteckende Krankheiten werden diagnostiziert). Die in der Richtlinie ermöglichte Zugangsverweigerung für die ersten drei Monate (RL Art. 10 (2)) wird nicht umgesetzt.

In einigen Unterkünften gibt es Angebote im Bereich von Sport, Musik, Basteln oder Kunst. Die Betreiber der Unterkünfte stellen die Räume und das Material zur Verfügung, Asylsuchende organisieren und leiten an.

7b. Beschäftigung (RL Art. 11)

Gemäß der Beschäftigungsverordnung dürfen Asylsuchende bis ein Jahr nach ihrer Antragstellung nicht arbeiten. Nach einem Jahr dürfen sie legal Arbeit aufnehmen, unabhängig von der erstinstanzlichen Entscheidung. Auch ein negativer erster Bescheid darf kein Grund für einen Ausschluss vom Arbeitsmarkt sein. Es gibt keine Form der Zwangsarbeit oder des Arbeitsdienstes. Asylsuchende, die in Unterkünften leben, arbeiten dort in der Bücherei, in der Teestube oder in der Küche.

In der Regel stehen Asylsuchende in abhängigen Arbeitsverhältnissen, es gibt wenige Ausnahmen von Selbstständigen, die – allerdings illegal – Geschäfte eröffnen.

Eine legale Beschäftigung zu finden, ist für Asylsuchende sehr schwierig. Verwaltungstechnische Hindernisse und verschiedene Dokumente, die sie benötigen, stehen dem im Wege. Nur mit einer vom Arbeitsamt ausgestellten Arbeitserlaubnis dürfen Asylsuchende arbeiten. Nur das Arbeitsamt in dem Kreis, in dem die zukünftige Anstellung sein wird, darf diese Erlaubnis ausstellen.

Illegale Beschäftigung ist daher weit verbreitet.⁶ Etwa 90% der Asylsuchenden, die privat wohnen, gehen illegaler Arbeit nach, da sie selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen müssen (siehe auch

⁶ Der Minister für Arbeit und Soziales hat die Bekämpfung der Schwarzarbeit zu einer seiner wichtigsten Prioritäten gemacht und eine eigens dafür zuständige Abteilung geschaffen.

B.8a). Da es keine Sozialleistungen für Asylsuchende gibt, die nicht in den Flüchtlingsunterkünften leben, kann man davon sprechen, dass sie zu Schwarzarbeit gezwungen werden.

Asylsuchende, denen nachgewiesen werden kann, dass sie illegal beschäftigt sind, werden in der Regel nicht dafür belangt, wohl aber der Arbeitgeber.

Das tschechische Amt für Statistik hat keine Zahlen zu Asylsuchenden in Beschäftigungsverhältnissen.

7c. Zugang zu beruflicher Bildung (RL Art. 12)

Es gibt keine Möglichkeit der beruflichen Bildung für Asylsuchende. Eine Ausnahme stellen Sprachkurse und beispielsweise Nähkurse in den Gemeinschaftsunterkünften dar. Evtl. wird 2005 ein Projekt zu beruflicher Bildung im Rahmen von EQUAL initiiert. In den Hafteinrichtungen fehlt jede Form von Weiterbildung.

8. (Materielle) Aufnahmebedingungen

8a. Form der Versorgungsleistung (RL Art. 13 /14)

Für die Versorgung von Asylsuchenden, die in organisierten Unterkünften leben, ist der Staat zuständig. Die Verwaltungsbehörde für Flüchtlingsunterkünfte, die dem Innenministerium unterstellt ist, leitet die Aufnahmezentren. Die damit zusammenhängenden Aufgaben sind im Asylgesetz festgelegt.

Die materiellen Aufnahmebedingungen beziehen sich in der Tschechischen Republik hauptsächlich auf Sachkosten. Seit Januar 2004 werden keine Sozialleistungen mehr ausgezahlt; die Asylsuchenden bekommen lediglich ein monatliches Taschengeld in Höhe von 360 CZK (€11,60) in bar.

Asylsuchende, die die Unterkunft verlassen, um privat zu wohnen, bekommen danach für drei Monate finanzielle Unterstützung. Danach sind die finanziell auf sich gestellt. Sie bekommen auch kein Taschengeld.

Asylsuchende, die über finanzielle Ressourcen verfügen, aber in der Flüchtlingsunterkunft bleiben, müssen für ihre Unterbringung und Verpflegung selbst aufkommen. Taschengeld bekommen sie nicht.

Während des ganzen Verfahrens (inkl. Klage- und Berufungsverfahren) werden allen Asylsuchenden Unterbringung, Verpflegung und Taschengeld zur Verfügung gestellt, unabhängig davon, in welcher Phase des Verfahrens sie sich befinden. Nach einer negativen Entscheidung des Landgerichts werden die Leistungen eingestellt. Im Fall einer Beschwerde beim Obersten Verwaltungsgericht werden den Asylsuchenden Leistungen gewährt, die sich nach dem Existenzminimum berechnen.

Außer den oben genannten Leistungen bekommen Asylsuchende in den Unterkünften auch Hygieneartikel. Kleidung stellen die NGOs bereit. Mütter von Neugeborenen bekommen Babykleidung. Private Fahrtkosten werden nicht erstattet. Kostenfrei sind Transporte zur Schule und im medizinischen Notfall. Außerdem werden gelegentliche Ausflüge für Kinder finanziert.

8b. Räumlichkeiten / Lebensbedingungen⁷

Die Flüchtlingsunterkünfte werden vom Amt für Flüchtlingseinrichtungen (Innenministerium) betrieben. Einige gehören privaten oder öffentlichen Trägern, doch auch deren Verwaltung obliegt dem Innenministerium. Der Aufenthalt in den Unterkünften ist freiwillig (Art. 77 AsylG). Asylsuchende, deren Asylverfahren andauert, haben Anspruch auf Verpflegung, Unterkunft und andere kostenfreie Leistungen, so lange sie in einer der Unterkünfte leben (Art. 42 AsylG). Privates Wohnen ist möglich. Die oder der Asylsuchende muss ihre oder seine neue Adresse mindestens fünfzehn Tage vor dem Auszug aus der Unterkunft den Behörden mitteilen.

Die Aufnahmeunterkunft Vyšní Lhoty hat eine Kapazität von 580 Betten. In Notfällen kann sie auf 760 Betten erweitert werden. 2003 gab es mehrere Situationen, in denen die Zahl der Asylsuchenden über 1000 anstieg (die meisten von ihnen waren Tschetschenen, die über Polen nach Tschechien flohen).

Die Aufnahmeunterkunft am Prager Flughafen hat 16 Betten. Anwälte und Sozialarbeiter der Katholischen Wohlfahrt besuchen die Aufnahmeunterkunft am Prager Flughafen zwei Mal wöchentlich. Den Transitbereich dürfen sie nicht betreten; sie dürfen nur zu Asylsuchenden Kontakt aufnehmen, die sich bereits in der Aufnahmeunterkunft befinden.

Der Aufenthalt in einem Aufnahmezentrum soll nicht länger als drei Wochen dauern. In einer Gemeinschaftsunterkunft ist die Dauer sehr unterschiedlich – in einigen Fällen dauert sie nur wenige Wochen, in anderen drei Jahre oder länger.

Bemerkenswert ist die geographische Lage der Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte. Die Aufnahmeunterkunft **Vyšní Lhoty** wurde 1994 als Gemeinschaftsunterkunft eröffnet und 1998 zu einer Aufnahmeunterkunft gemacht. Sie liegt in einem Dorf 30 km entfernt von der Stadt Ostrava. Die Stadt kann mit dem Bus oder Zug erreicht werden. Gemeinschaftsunterkünfte sind meist auf dem Land gelegen und sind nur schwer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen. Fahrtkosten müssen die Asylsuchenden (außer in Notfällen) selbst tragen.

Die Unterkunft Vyšní Lhoty besteht aus mehreren freistehenden Gebäuden, die teilweise speziellen Gruppen (Familien, alleinstehende Männer, etc.) zugeordnet sind. In dem Gebäude für Familien gibt es für beide Geschlechter nur gemeinsame Sanitäranlagen. In jedem Gebäude steht eine Wäscherei zur Verfügung. Es gibt einen kleinen Laden mit Grundnahrungsmitteln und Hygieneartikeln und einen Leseraum. Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich an der Reinigung der Anlage beteiligen und werden dafür (wenn auch gering) entlohnt.

Die Essgewohnheiten werden in Vyšní Lhoty großteils respektiert. In den Hafteinrichtungen verursacht der Speiseplan immer wieder Probleme.

In den Gemeinschaftsunterkünften stehen Telefonzellen, für deren Gebrauch die Asylsuchenden Telefonkarten benötigen. In den Hafteinrichtungen stellt dies ein Problem dar, weil die inhaftierten Asylsuchenden oft kein Geld haben, um Karten zu kaufen.

Für die Sicherheit in den Unterkünften sorgen private Sicherheitsunternehmen, die vom Staat beauftragt werden. Im Empfangsbereich eines jeden Gebäudes ist rund um die Uhr ein Angestellter der Unterkunft anwesend, der verschiedene Belange und „kleinere Probleme“ der Bewohnerinnen und Bewohner lösen soll.

Besuche sind in der Aufnahmeunterkunft nicht gestattet. In Gemeinschaftsunterkünften werden Besuche erlaubt, wenn sie vorher schriftlich angemeldet wurden (Anmeldungsformular). Sie finden in einem eigenen Besuchsraum statt. In der Hafteinrichtung dürfen Asylsuchende alle drei Wochen für 30

⁷ Hier können nur Beispiele geschildert werden (besuchte Einrichtungen). Dieses Kapitel erfasst nicht die komplette Unterbringungssituation in einem Land, sondern zeigt im Vergleich, wie weit die Unterbringungsstandards auseinander gehen.

Minuten besucht werden. Der Betreiber einer solchen Einrichtung hat die Befugnis, mehr Besuche zu erlauben.

In den offenen Einrichtungen sorgen NGOs für Unterhaltung, Spiel und Sport für die Kinder. In den Hafteinrichtungen ist dies nicht möglich.

Die Lebensbedingungen in allen Unterkünften werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NGOs regelmäßig bei ihren Besuchen beobachtet.

8c. Soziales Umfeld

In der Aufnahmeunterkunft befinden sich die Asylsuchenden zunächst für zwei bis drei Wochen unter Quarantäne. Daher ist sozialer Kontakt mit Personen außerhalb der Unterkunft äußerst eingeschränkt. Während ihres Aufenthalts in den Gemeinschaftsunterkünften sind Kinder die am häufigsten mit der tschechischen Bevölkerung kommunizierende Gruppe.

Asylsuchende in Hafteinrichtungen treten nicht in Kontakt mit Außenstehenden.

Grundsätzlich ist Interaktion zwischen Asylsuchenden und der tschechischen Nachbarschaft auf das allernotwendigste reduziert. Nur in Ausnahmen bieten tschechische Bürger ihre Hilfe an oder drücken ihre Sympathie gegenüber Asylsuchenden aus. Ein Mal im Jahr wird die tschechische Nachbarschaft zum „Tag der offenen Tür“ in die Unterkünfte eingeladen; auch gibt es eine Reihe von Aktivitäten, die von NGOs und dem Amt für Flüchtlingseinrichtungen angeboten werden, um Asylsuchende mit der Bevölkerung zusammen zu bringen. So finden kulturelle Ereignisse wie Tanz und Musik statt; oder es werden Kunstwerke von Asylsuchenden ausgestellt.

8d. Personal (CD Art. 14 (5))

Von allen in den Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften Beschäftigten erhalten nur die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter eine besondere Aus- oder Fortbildung für die Arbeit mit Asylsuchenden. Das Sicherheitspersonal und die oben genannten Angestellten, die rund um die Uhr auf dem Gelände zur Verfügung stehen werden in diesem Bereich nur äußerst ungenügend geschult. Das Asylverfahren kennen nur die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Detail.

Mit Ausnahme der NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter arbeiten nur bezahlte Beschäftigte in den Unterkünften.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Angestellten keine ausreichende Schulung in relevanten Bereichen für die Arbeit mit Asylsuchenden haben, die meisten aber durch ihre langjährige Arbeit dort viel Erfahrung gesammelt haben. Einige von ihnen leiden allerdings unter dem „Burn-out-Syndrom“. Ihr anfängliches Engagement hat im Laufe der Jahre stark nachgelassen.

8e. Ausnahmeregelungen bei Haft (RL 14 (8) und 16)

Personen, die die Grenze in die Tschechische Republik irregulär überqueren, werden inhaftiert.⁸ Das gilt für Personen, die gerade ohne gültige Reisedokumente die Grenze überqueren wollen und dabei aufgegriffen werden und für solche, die sich unrechtmäßig auf tschechischem Territorium aufhalten und aufgegriffen werden.

Die Höchstdauer der Inhaftierung ist 180 Tage (Art. 125 AusländerG). Entsprechend dem Ausländergesetz soll die Inhaftierung zur Abschiebung führen. Die oder der Inhaftierte kann aus der Haft heraus einen Asylantrag stellen, was auch sehr oft praktiziert wird. Während der Dauer des Asylverfahrens kann eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender nur abgeschoben werden, wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat aufgrund der Dublin II-Verordnung für die Prüfung ihres oder seines

⁸ Details siehe Anhang 2

Asylantrags zuständig ist, oder wenn eine gerichtliche Abschiebung (*court deportation*) angeordnet wurde.

Selbst die Migrantinnen und Migranten, die keinen Asylantrag stellen, werden nur selten abgeschoben. Im Einzelfall hängt dies davon ab, ob die Botschaft des Herkunftslandes mit den tschechischen Behörden kooperiert und der Person einen neuen Pass ausstellt.

Wird der Asylantrag negativ beschieden, händigt die Ausländerpolizei der oder dem abgelehnten Asylsuchenden ein Ausreisevisum aus. Sie oder er hat das Land in einem bestimmten Zeitraum zu verlassen, der auf dem Visum verzeichnet ist (meist beträgt die Frist 15 Tage).

Das tschechische Strafrecht wertet die „Verweigerung der Durchführung einer verwaltungsrechtlichen Entscheidung“ als Straftat.⁹ Eine Person, die Tschechien nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verlässt, begeht diese Straftat. Der Richter kann nun entscheiden, ob er eine Freiheitsstrafe (reguläres Gefängnis, nicht Hafteinrichtung für Ausländer) verhängt. Meist wird diese Strafe aber erst verhängt, nachdem ein Ausreisevisum ein zweites oder drittes Mal nicht respektiert wurde.

Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren werden ebenfalls inhaftiert. Für besonders hilfsbedürftige Asylsuchende (z.B. Familien, schwangere Frauen) gibt es eine gesonderte Hafteinrichtung. **Unbegleitete Minderjährige kommen jedoch in Hafteinrichtungen für Erwachsene.**

Die inhaftierten Asylsuchenden werden auf die gleiche Weise und in gleichem Maße über ihre Rechte und Pflichten informiert wie Asylsuchende in offenen Aufnahmezentren. Sie bekommen jedoch nicht die gleichen Dokumente wie andere Asylsuchende (siehe B.2).

Die Asylsuchenden in Haft bekommen keine Sozialleistungen. Sie sind untergebracht und werden mit Nahrungsmitteln versorgt. Die Familieneinheit wird grundsätzlich respektiert; OPU dokumentierte aber auch einen Fall, in dem Bruder und Schwester nicht in Kontakt miteinander treten durften.

Bildungsmaßnahmen werden nicht angeboten. Büchereien, wenn es überhaupt welche gibt, sind sehr schlecht ausgestattet. Arbeiten dürfen die inhaftierten Asylsuchenden nicht.

Inhaftierte Asylsuchende können gegen die Entscheidung, die der Inhaftierung zu Grunde lag, klagen. In einem solchen Fall ist das Gericht verpflichtet, das Verfahren prioritär zu behandeln. Es gibt jedoch ein Defizit in der Rechtsberatung, weil Asylsuchende darauf angewiesen sind, dass die Anwältinnen und Anwälte zu ihnen kommen. In der Praxis werden auch Klagen aus der Hafteinrichtung nicht innerhalb der 180 Tage Haft entschieden.

Asylsuchende, die gemäß Dublin II abgeschoben werden sollen, können eine Klage gegen die Beendigung des Asylverfahrens in Tschechien einreichen. Die Klage muss an das Landgericht gerichtet sein; der Richter entscheidet, ob sie aufschiebende Wirkung haben soll oder nicht. Ausschlaggebend ist der Einzelfall und die Einschätzung des Richters.

Beispiel:

Die von ICF besuchte Hafteinrichtung Balková wird von der Grenz- und Ausländerpolizei geleitet. Der Tagesablauf ist durchstrukturiert wie in einem regulären Gefängnis für Straftäter. Weckzeit ist morgens um 7 Uhr, um 7:30 Uhr gibt es Frühstück, um 12 Uhr Mittagessen, um 17:30 Uhr gibt es Abendessen. Von 14 bis 15 Uhr dürfen die Asylsuchenden sich im Hof aufhalten. Der Hof ist von einem Zaun umgeben, der Boden ist zementiert. Um die Asylsuchenden herum stehen Polizisten mit Hunden. Es wird ihnen erlaubt, Fußball zu spielen, doch da kein Ball zur Verfügung gestellt wird, formen sie einen aus Kleidungsstücken.

⁹ Details siehe Anhang 3

Es gibt zwei Abteilungen, eine „strenge“ und eine „moderate“. In der strengen Abteilung sind die Zellen nur von außen zu öffnen. Sie sind mit Betten, einem Tisch und vier Stühlen möbliert. Die Fenster sind von außen vergittert. In der Zelle befindet sich eine „türkische Toilette“. Laut Gesetz muss davor ein Vorhang angebracht werden, doch dieser ist in Balková nicht vorhanden. Unter diesem Zustand, dem Verlust jeglicher Privatsphäre, leiden vor allem muslimische Asylsuchende. Es leben meist vier Asylsuchende in einer Zelle. Bis auf die Mahlzeiten, die im Speiseraum eingenommen werden, und die Stunde im Hof sind sie ununterbrochen zusammen in der Zelle eingesperrt. Mit Zigaretten lassen sich die Polizisten gelegentlich bestechen, wenn ein Asylsuchender einen Freund in einer anderen Zelle besuchen will. In der strengen Abteilung sind auch kranke Asylsuchende untergebracht.

In der moderaten Abteilung dürfen die Asylsuchenden sich frei in ihrem Flur bewegen. Dort gibt es z.B. auch einen Fernseher pro Stockwerk.

Die Arbeit von NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeitern ist in den Hafteinrichtungen nur bedingt möglich. Ihre rechtliche und soziale Beratung soll in den Hafteinrichtungen ebenso stattfinden wie in offenen Einrichtungen. Doch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von OPU dürfen sich nicht frei in der Einrichtung bewegen, sondern müssen ihre Gespräche mit den Asylsuchenden in einem eigens dafür vorgesehenen Büro abhalten. So können sie auch nur diejenigen beraten, die über dieses Angebot informiert sind und von sich aus um ein solches Gespräch bitten.

Die häufigsten Probleme, die Asylsuchende in Balková nennen, sind:

- a) Die Dauer der Inhaftierung: Die Asylsuchenden leben sechs Monate in einer Situation, die einem Gefängnisaufenthalt gleichkommt, ohne dass sie eine Straftat begangen haben. Auch einige der Beamten in Balková kritisieren dies. Hinzu kommt, dass die Asylsuchenden nicht darüber informiert werden, wann sie entlassen werden. Ihnen fehlt demnach jegliche Orientierung, die helfen würde, die Situation zu überstehen. **Besonders alarmierend ist die Tatsache, dass auch besonders hilfsbedürftige Asylsuchende (unbegleitete Minderjährige, ältere und kranke Personen) oft nicht schneller in eine offene Aufnahmeeinrichtung entlassen werden.**
- b) Langeweile: Das Fehlen von Freizeitaktivitäten und Beschäftigung führt unter den meisten Asylsuchenden zu großer Frustration.
- c) Ernährung: Viele Asylsuchende berichten, (vor allem religiöse) Ernährungsgewohnheiten würden nicht respektiert.
- d) Hygiene: In der moderaten Abteilung besteht ein Problem mit den Toiletten. Die Gefangenen müssen den diensthabenden Polizisten fragen, wenn sie die Toilette benutzen möchten, weil diese hinter Gittern ist. Die Polizisten lassen die Asylsuchenden nur alle zwei Stunden auf die Toilette gehen. Da dies nicht ausreicht, behelfen sich viele mit Konservendosen oder urinieren aus dem Fenster. Die Asylsuchenden dürfen zwei Mal wöchentlich duschen. Auch das ist nicht genügend. Gelegentlich dürfen sie sich im moderaten Regime auch einzeln waschen. Für Moslems stellt das ein großes Problem dar: Sie müssen sich vor jedem der fünf Gebete am Tag waschen, dürfen dies aber nicht tun. Rasierklingen, die verteilt werden, sind von sehr schlechter Qualität. Die Kleidung wird ein Mal in der Woche gewechselt.
- e) Telefon: Ob ein Asylsuchender einen Telefonanruf tätigen darf, hängt vom diensthabenden Polizisten ab. Es steht in seiner Macht, den Anruf zu gestatten oder nicht.
- f) Verbale Schikane: Es kommt regelmäßig vor, dass die Polizisten abfällige Sprache den inhaftierten Asylsuchenden gegenüber benutzen und sie beleidigen.

9. Medizinische Versorgung (RL Art. 15)

„Notversorgung“ (RL Art. 15) in Flüchtlingsunterkünften bedeutet, dass im Notfall die zuständige Aufsichtsperson verständigt wird. Diese ist verpflichtet, einen Notarzt zu bestellen.

In den meisten Unterkünften ist montags bis freitags eine Ärztin oder ein Arzt tätig, in manchen zwei oder drei Tage in der Woche. In allen Unterkünften stehen rund um die Uhr Krankenschwestern oder Pfleger zur Verfügung. Weder Ärztinnen/Ärzte noch Krankenschwestern/-pfleger arbeiten mit Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zusammen.

Jede Asylantragstellerin und jeder Antragsteller besitzt einen Gesundheitspass, in dem der Gesundheitszustand und vorangegangene Krankheiten und Operationen verzeichnet sind.

Die „erforderliche medizinische Versorgung“ (RL Art. 15) wird ausgelegt als Grundversorgung. Behandlungen, die darüber hinausgehen, müssen vom Vorgesetzten des Arztes genehmigt werden.

Behandlungen und Medikamente werden vom Amt für Flüchtlingseinrichtungen finanziert. Lehnt es eine Behandlung ab, muss die oder der Asylsuchende selbst dafür aufkommen. Chronisch Kranke werden in Krankenhäusern untergebracht. Für sie gibt es keinen speziellen Raum in den Unterkünften. Einige Bereiche der Unterkünfte können aber zu Quarantäne-Zwecken abgetrennt werden, falls ansteckende Krankheiten wie Röteln ausbrechen.

Insgesamt kann die medizinische Versorgung als positiv bewertet werden. Die ständige Präsenz von Krankenschwestern in den Unterkünften und die regelmäßigen Sprechstunden von Ärztinnen und Ärzten geht über die in der Richtlinie geforderte „Notversorgung“ hinaus. Es ist weitestgehend dafür Sorge getragen, dass Asylsuchende „die erforderliche medizinische Versorgung erhalten“ (RL Art. 15 (1)). Der Staat kommt selbst für komplizierte Operationen auf. Auch die Ausstattung der Arztzimmer ist auf akzeptablem Niveau im Verhältnis zu regulären tschechischen Arztpraxen.

Erhebliche Defizite bestehen jedoch im Bereich der psychischen Erkrankungen und Traumatisierungen (siehe 11c.).

10. Entzug und Einschränkungen (RL Art. 16)

10a. Verfahren

In der Tschechischen Republik gibt es kein einklagbares Recht auf Sozialleistungen. Die Leistungen werden eingestellt, wenn das Asylverfahren eingestellt wird. Asylverfahren werden aus einer Reihe von Gründen eingestellt, die die in der Richtlinie festgelegten Ausschlussgründe von den Leistungen bei weitem überschreiten. Diese Gründe sind im Asylgesetz Art. 25 niedergelegt.¹⁰

¹⁰ Das Verfahren in der Tschechischen Republik wird eingestellt, wenn:

- a) der Asylwerber seinen/ihren Antrag zurückgezogen hat,
- b) der Grund für Verfahren, die auf eine Initiative des Ministeriums zurückgehen, nicht länger besteht, the reason for proceedings brought on the Ministry's initiative ceased to exist,
- c) der Asylwerber während des Verfahrens verstorben ist,
- d) der Asylwerber ohne ernsthaften Grund nicht zu einer Einvernahme kommt (Artikel 23, Abs. 2) oder die für die Feststellung der Sache erforderliche Information nicht erteilt und eine Entscheidung aufgrund des bisher festgestellten Sachverhalts nicht möglich ist,
- f) die Frist für eine Aussetzung des Verfahrens abgelaufen ist (Artikel 26), ausgenommen die Aussetzung erfolgte aus medizinischen Gründen, und die Entscheidung aufgrund der Aktenlage nicht erfolgen kann,

Verletzung der Residenzpflicht ist kein Ausschlussgrund. Mangelnde Kooperation mit den Behörden kann allerdings zur Einstellung des Asylverfahrens führen. Zwei Jahre nach Einstellung oder Beendigung des Verfahrens kann ein weiterer Asylantrag gestellt werden.

Es gibt keine Obdachlosigkeit unter Asylsuchenden. Auch zu Notlagen in der medizinischen Versorgung aufgrund von Leistungsentzug kommt es nach Kenntnis von OPU nicht.

In der Tschechischen Republik sind die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile nicht an den Zeitraum gekoppelt, in dem sich Asylsuchende nach ihrer Ankunft melden (RL Art. 16 (2)).

Wie oben erläutert, stehen die Leistungen bzw. materiellen Aufnahmebedingungen in direktem Zusammenhang mit dem Asylverfahren. Das Asylgesetz nennt weitere Gründe für den Leistungsentzug als die in der Richtlinie genannten. Weitere Gründe (neben der Verfahrenseinstellung) sind der Umzug in eine andere Unterkunft oder eine Geldstrafe (Höchststrafe 2000 CZK (ca. €65)).¹¹

11. Besonders Schutzbedürftige (RL Art. 17)

Die besondere Schutzbedürftigkeit wird entweder durch das Amt für Flüchtlingseinrichtungen (*Refugee Facilities Administration*) während eines Aufnahmegesprächs in der Erstaufnahmeeinrichtung oder während der Anhörung zu Beginn des Asylverfahrens durch die Abteilung für Asyl und Migration (beide Innenministerium) abgeklärt.

Die Behörde soll dann den Leiter der Flüchtlingsunterkunft über die Schutzbedürftigkeit informieren. Hauptsächlich sind diese Personen unbegleitete Minderjährige, alleinerziehende Eltern mit minderjährigen Kindern und Folter- oder Gewaltopfer. Sie werden innerhalb der Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte in gesonderten „geschützten Zonen“ untergebracht.

Die anderen Personengruppen, die die Richtlinie als „besonders hilfebedürftig“ anführt, werden in der Tschechischen Republik nicht als solche behandelt. Es gibt keine behindertenfreundlichen Maßnahmen. Schwangere Frauen erhalten allerdings reichhaltigere Nahrung als die anderen Asylsuchenden.

Am bedenklichsten ist die Situation der unbegleiteten Minderjährigen, die nicht nur inhaftiert werden – allein diese Tatsache ist alarmierend –, sondern in den Hafteinrichtungen zusammen mit Erwachsenen leben müssen. Auch gibt es in den Hafteinrichtungen keine besondere Hilfe für Behinderte. Schwangere Frauen können auch hier zusätzliche Nahrungsmittel und Hygieneartikel bekommen.

11a. Minderjährige (RL Art. 18)

Eine Altersfeststellung findet nur in Ausnahmefällen statt. Falls die Ärztin oder der Arzt während der Quarantäne starke Zweifel an dem angegebenen Alter einer oder eines Asylsuchenden ohne Pass hat, kann das Alter mittels einer Zahnuntersuchung oder einer Röntgenaufnahme des Handknochens ermittelt werden.

Psychologinnen und Psychologen von NGOs und solche, die von der Regierung beauftragt werden, stehen Minderjährigen für psychologische Betreuung bzw. Behandlung zur Verfügung. Diese reichen aber meist nicht aus. Die bei NGOs beschäftigten Anwältinnen und Anwälte und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sind zwar speziell für den Umgang mit Minderjährigen geschult, doch reichen ihre

-
- g) ein anderer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, oder
 - h) der Asylwerber während des Asylverfahrens das Gebiet eines anderen Staats betreten hat oder zu betreten versuchte.

¹¹ Weitere Vergehen siehe Anhang 3.

Kapazitäten nicht aus, und so werden die bestehenden Rehabilitationsmöglichkeiten und Freizeitangebote von den (unbegleiteten) Minderjährigen als defizitär empfunden.

Kinder in Hafteinrichtungen sind für ihre Bedürfnisse katastrophalen Lebensbedingungen ausgesetzt. Sie können schweren mentalen, aber auch körperlichen oder sexuellen Schaden von einem Haftaufenthalt davontragen, vor allem wenn der Aufenthalt bis zu sechs Monate andauert.

11b. Unbegleitete Minderjährige (RL Art. 19)

In der Tschechischen Republik erreichen Asylsuchende mit ihrem 15. Geburtstag die Mündigkeit in ausländerrechtlichen Zusammenhängen (Aufenthaltsgesetz für Ausländer), mit ihrem 18. Geburtstag die vollständige Mündigkeit auch im Asylverfahren.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Tschechischen Republik 2004 - nach Alter

Age	0-14	15-17	Total
Total	7	84	91
Afghanistan	-	3	3
Algeria	-	1	1
Armenia	1	-	1
Bangladesh	-	1	1
Belarussia	1	1	2
China	-	33	33
Ghana	-	2	2
Georgia	-	3	3
India	-	5	5
Iraq	1	-	1
Kazakhstan	-	1	1
Kyrgystan	-	1	1
Moldavia	2	1	3
Mongolia	-	4	4
Russia	1	8	9
Somalia	-	2	2
Sudan	-	1	1
Ukraine	1	2	3
Vietnam	-	15	15

Formatted: Bullets and Numbering

Im Asylverfahren gibt es spezielle Regelungen für UMF. Art. 16 Abs. 3 besagt, dass UMF nicht als „offensichtlich unbegründet“ im beschleunigten Verfahren behandelt werden dürfen. Artikel 89 Asylgesetz regelt die Vormundschaft zum Schutz der UMF. Art. 91 (Asylgesetz) stellt sicher, dass bei negativem Ausgang des Asylverfahrens eine „Duldung“ ausgesprochen wird, wenn die Fürsorge des UMF im Herkunftsland nicht sichergestellt ist.

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden durch einen „Verfahrensvormund“ vertreten, der nur für den Ablauf des Asylverfahrens zuständig ist. Meistens sind diese Vormunde NGO-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter. Für den Aufenthalt in Tschechien haben UMF, die in einer Flüchtlingsunterkunft wohnen, einen weiteren Vormund (Gesetz zum Sozialen und Rechtlichen Schutz von Kindern Art. 2). Unbegleitete Minderjährige, die in einer Hafteinrichtung sind, haben nur den Verfahrensvormund. Erst wenn die Minderjährigen aus der Haft in eine Gemeinschaftsunterkunft entlassen werden, bestellt der

Verfahrensvormund einen örtlich zuständigen Vormund. Dieser zweite Vormund ist bei der Landesregierung angestellt.

Das Wohl des Kindes ist in der Tschechischen Republik nicht oberste Priorität. Das wird allein daran deutlich, dass einige Flüchtlingskinder nicht zur Schule gehen dürfen bzw. in den Hafteinrichtungen nicht einmal ihr bisheriges Wissen kultivieren können. Manche unbegleitete Minderjährige sind zusammen mit Erwachsenen untergebracht (z.B. Hafteinrichtung Velké Přílepy, Gemeinschaftsunterkunft Kostelec nad Orlicí). Im Sommer 2004 öffnete eine Unterbringung nur für UMF, die dem Ministerium für Erziehung unterstellt ist. Ihre Kapazität ist allerdings niedrig. Eine weitere Unterkunft für längerfristige Aufenthalte von UMF wurde im Herbst 2004 eröffnet.

In den Hafteinrichtungen ist die Aufmerksamkeit von Psychologinnen und Psychologen verschwindend gering; auch erwachsene Asylsuchende kümmern sich nicht wirklich um die Kinder. Sie verbringen wichtige Monate ihres Lebens im Gefängnis, ohne auch nur eine Straftat begangen zu haben. Sie besitzen kein Geld, um ihre Familien in ihren Herkunftsländern kontaktieren zu können, denn auch sie müssen Telefonkarten selbst kaufen. Während ihre Bewegungsfreiheit in höchstem Maße eingeschränkt ist, haben sie niemanden, der ihre sozialen Kompetenzen und ihre Gedanken in positiver Weise lenkt.

Unbegleitete Minderjährige, die keinen Asylantrag stellen, kommen in die Hafteinrichtung. Ihnen wird aber kein Vormund bereitgestellt. Die Folgen der Freilassung sind inakzeptabel: Sie bekommen ein Ausreisevisum mit einer Ausreisefrist ausgehändigt und werden – ganz auf sich allein gestellt – aufgefordert, sich Reisedokumente zu besorgen und die Tschechische Republik zu verlassen. Meistens haben sie keine finanziellen Mittel, keine Dokumente und verfügen nicht über Kenntnisse der tschechischen Sprache.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die tschechischen Behörden mit 15- bis 18-jährigen verfahren wie mit Erwachsenen. Die Rangliste der Unterbringungsoptionen, wie sie in der Richtlinie Art. 19 (2) vorgegeben ist, findet keine Anwendung.

11c. Opfer von Folter und Gewalt (RL Art. 20)

Ob eine Asylsuchende oder ein Asylsuchender Opfer von Gewalt oder Folter ist, soll im ersten Interview festgestellt werden. Opfer von Folter und Gewalt, die um Asyl ersuchen (vor allem Opfer von Zwangsprostitution, Opfer häuslicher Gewalt) können in der „geschützten Zone“ der Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Opfer häuslicher Gewalt können räumlich von dem/den gewalttätigen Familienmitglied/ern getrennt werden.

Es stellt jedoch ein schwerwiegendes Problem dar, dass Traumatisierung oft nicht als solche erkannt bzw. anerkannt wird. Dies liegt vor allem an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Behörden, die Berichte von Traumatisierten zumeist trivialisieren. Es stehen nicht ausreichend Psychologinnen und Psychologen zur Verfügung, die traumatisierte Asylsuchende therapieren und betreuen können. Stattdessen verschreiben Allgemeinärzte Psychopharmaka, die Traumatisierte heilen sollen.

12. Schulung des Personals von Behörden und Organisationen (RL Art. 24)

Schulungen zu Aufnahmebedingungen für Asylsuchende werden für Angestellte in den Unterkünften nicht angeboten. Die Beamten und sonstigen Angestellten, die in täglichem Umgang mit den Asylsuchenden stehen, führen lediglich die ihnen verantworteten Aufgaben aus, ohne detaillierte Kenntnisse zu haben. Dieses Defizit führt zu schwerwiegenden Verfahrensfehlern.

Vor allem in Hafteinrichtungen wie in Balková werden Asylsuchende wie Kriminelle behandelt. Sozialarbeit findet hier auf niedrigstem Niveau statt. Hilfe von Psychologen gibt es in Balková keine, da die einzige Psychologin nach Aussagen von Asylsuchenden überfordert zu sein scheint und als einzige

Fremdsprache Russisch spricht – eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher gibt es für ihre Arbeit nicht.

Die NGOs organisieren eigene Fortbildungen für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

13. Selbstorganisation

Einige Asylsuchende bilden Gruppen; sie organisieren sich, aber nicht formal. Auch gibt es keine offiziellen Beiräte. Gelegentlich gibt es eine Person, die als Sprachrohr für eine bestimmte Gruppe auftritt. Eine Flüchtlingsvereinigung wurde 2004 ins Leben gerufen.

C. Handlungsbedarf

Am 1. Februar 2005 traten einige Gesetzesänderungen in Kraft: Das Asylgesetz wurde durch das Gesetz no. 57/2005 ergänzt. Die sich im Hinblick auf die Richtlinie ergebenden Veränderungen sind in Fußnoten vermerkt. Der Bericht wurde geschrieben, bevor die Gesetzesänderungen absehbar waren.

Allgemeine Bestimmungen über die Aufnahmebedingungen

Art. 5 Information

Die Pflicht, Asylsuchende über das Asylverfahren und ihre Rechte aufzuklären, ist nicht explizit im derzeit geltenden Asylgesetz verankert. Auch was die Informationspapiere enthalten sollen, ist nicht schriftlich festgelegt. Hier besteht großer Handlungsbedarf. Es ist unerlässlich, dass Asylsuchende gleich zu Beginn richtig über das Asylverfahren informiert sind, damit sie keine Fehler machen. Dies kommt momentan häufig vor, da die Broschüren der Behörde ungenau und missverständlich sind.

Ein weiteres Problem stellt hier die Sprachbarriere dar. Hier sollte der Satz in der Richtlinie angewandt werden „Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.“ (RL Art. 5 (2)).

Hinweis: Möglicherweise wird es im Februar 2005 eine Gesetzesänderung hinsichtlich der Informationspflicht geben.¹²

¹² Die Informationspflicht wurde in der Gesetzesänderung No. 57/2005 eingeführt und ist seit dem 1. Februar 2005 verpflichtend. In diesem Punkt ist die tschechische Gesetzgebung in Einklang mit der Richtlinie.

Art. 6 Dokumentation

Dieser Artikel der Richtlinie wurde bisher nicht umgesetzt. Asylsuchende in Hafteinrichtungen bekommen keine Dokumente ausgestellt. Für die Dauer ihrer Inhaftierung (meistens sechs Monate) haben sie somit keinen legalen Status. Erst wenn sie in eine Gemeinschaftsunterkunft entlassen werden, bekommen sie Papiere.¹³

Art. 10 Grundschule und weiterführende Bildung für Minderjährige

Die tschechische Praxis widerspricht dieser Forderung, indem sie Minderjährige inhaftiert. Die Bestimmung in diesem Artikel, dass der Zugang zum Bildungssystem für nicht mehr als drei Monate verzögert werden darf (2), hat keine Bedeutung, da die 15- bis 18-jährigen Asylsuchenden bis zu sechs Monaten in Hafteinrichtungen verbringen, in denen ihnen jede Form der Bildung entzogen wird, auch Sprachkurse.

Eine Novelle des Asylgesetzes §80 ist dringend notwendig, um der Richtlinie zu entsprechen. Minderjährige Asylsuchende müssen Zugang zum Bildungssystem haben.¹⁴

Bestimmungen betreffend besonders bedürftige Personen

Art. 17 Allgemeiner Grundsatz

Das tschechische Asylgesetz enthält keine Bestimmungen betreffend der Personen, die in RL Art. 17 (1) aufgelistet sind, im Hinblick auf das Aufnahmeverfahren und die (materiellen) Aufnahmebedingungen. Dieses Defizit wird besonders deutlich im Kontext inhaftierter Asylsuchender. In der Praxis werden im Aufnahmezentrum und in einigen Gemeinschaftsunterkünften besonders bedürftige Personen (vor allem alleinstehende Frauen und alleinstehende Frauen mit Kindern) separat in „geschützten Zonen“ untergebracht.

Diese Praxis sollte in die Gesetzgebung aufgenommen und zur Regel gemacht werden. Darüber hinaus muss festgestellt werden, in welcher Verantwortung die Entscheidung über eine bestehende Traumatisierung liegt.¹⁵

Asylsuchende, die unter die Personengruppen in RL Art. 17 (1) fallen, müssen aus der Haft in die offenen Gemeinschaftsunterkünfte entlassen werden, sobald die besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird. Siehe dazu Art. 17 (1): „Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung die spezielle Situation von besonders schutzbedürftigen Personen“. Die materiellen Aufnahmebedingungen in den Hafteinrichtungen liegen beträchtlich unter denen in offenen Unterkünften.

¹³ Die Gesetzesänderung No. 57/2005 legt fest, dass Asylantragsteller und –antragstellerinnen innerhalb von drei Tagen, nachdem sie aus der Hafteinrichtung in der offenen Unterkunft eintreffen, ihre Papiere erhalten sollen. Asylsuchende in Hafteinrichtungen, im Gefängnis und in Polizeigewahrsam erhalten weiterhin keine Papiere.

¹⁴ Die Neuerung des Art. 80 AsylG legt fest, dass „Asylsuchende den gleichen Zugang zu Grundschule, weiterführender Schule und höherer Schule haben können wie tschechische Staatsbürger“. Inhaftierte minderjährige Asylsuchende haben jedoch auch nach dem 1. Februar 2005 keinen Zugang zu Bildung.

¹⁵ Die neue Version des Gesetzes, ergänzt durch 57/2005 enthält den Art. 81 (2), der die Verpflichtungen aus RL Art. 17 umsetzt. Die Verantwortung wird jedoch ausschließlich den Betreibern von Aufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften übertragen. Asylsuchende leben aber auch in Hafteinrichtungen, Gewahrsam und Gefängnissen.

Art. 19 Unbegleitete Minderjährige

Die Vertretung Minderjähriger durch einen Vormund ist elementar für ihr Wohlergehen. Die Bereitstellung dieses Vormunds sollte vereinfacht und beschleunigt werden. Nur ein Vormund sollte für minderjährige Asylsuchende zuständig sein als wie bisher zwei verschiedene. Vormunde, die bei NGOs beschäftigt sind, sollten aufgrund ihrer Unabhängigkeit solchen, die bei Behörden angestellt sind, vorgezogen werden.

Die Inhaftierung Minderjähriger muss umgehend eingestellt werden. Die Minderjährigen sollten Zugang zum Asylverfahren haben, ohne zunächst inhaftiert zu werden. Wenigstens sollten die Minderjährigen gleich nach ihrer Asylantragstellung aus der Haft entlassen werden. Die Haft als Variante der Unterbringung wird nicht als Option in RL Art. 19 (2) genannt.

Außerdem stellt in einigen Hafteinrichtung die Unterbringungen zusammen mit Erwachsenen einen Verstoß gegen die Rechte und den Schutz der Minderjährigen dar. Absolut inakzeptabel ist die Dauer der Haft (180 Tage). Eine Änderung der Paragraphen §125 Ausländergesetz und §85a Asylgesetz sind dringend notwendig, damit die Richtlinie in diesem Punkt umgesetzt werden kann.¹⁶

Art. 20 Opfer von Folter und Gewalt

Hier stimmt die derzeit angewandte tschechische Gesetzgebung nicht mit der Richtlinie überein. Vor allem in Bezug auf die Hafteinrichtungen ist sogar ein beträchtlicher Widerstand bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der zuständigen Behörden zu beobachten, Opfer von Folter und Gewalt als solche zu identifizieren. Aussagen von Asylsuchenden, die sich als traumatisiert zu erkennen geben, werden oft trivialisiert. Traumatisierte werden tendenziell mit ihren Erlebnissen und Belastungen allein gelassen; die wenigen Psychologinnen und Psychologen, die die Unterkünfte und Hafteinrichtungen besuchen, können den Bedarf nicht decken. Hier gibt es dringenden Umsetzungsbedarf und einen großen Bedarf an therapeutischen Maßnahmen und Schulung der Angestellten.¹⁷

¹⁶ Die Gesetzesänderung hat an diesen Sachverhalten nichts geändert. Einzige Ausnahme ist der Bereich der Vormundschaft. UMF bekommen nun unverzüglich einen einzigen Vormund, nicht mehr zwei.

¹⁷ Die Gesetzesänderung 57/2005 brachte keine Veränderungen in diesem Bereich.

Anhang 1

Nationalität (Land)	Anzahl der eingereichten Anträge 2003
Gesamt	11,396
Russland	4,851
Ukraine	2,044
Slowakei	1,055
China	854
Vietnam	566
Georgien	318
Weißrussland	281
Moldawien	192
Indien	167
Irak	102
Mongolei	81
Kirgisien	80
Usbekistan	75
Bulgarien	70
Algerien	67
Staatenlos	57
Rumänien	52
Afghanistan	50
Armenien	49
Kasachstan	47
Nigeria	37
Elfenbeinküste	25
Litauen	22
Somalia	17
Sri Lanka	14
Libanon	13
Mazedonien	12
Marokko	12
Jugoslawien	11
nicht festgestellt	11
Pakistan	11
Türkei	11
andere	142

Anhang 2

Gemäß der nationalen Gesetzgebung kann eine Ausländerin oder ein Ausländer verhaftet werden, wenn (Ausländergesetz, Abschnitt 119)

(1) die Polizei eine Ausweisung (*administrative expulsion*) einer/s vorübergehend aufenthaltsberechtigten Ausländers/in oder eines Ausländers zu erlassen hat, mit einer Gültigkeit von

10 Jahren, falls die Gefahr besteht, dass die Ausländerin oder der Ausländer die Sicherheit des Staates gefährden könnte, wenn ihr/ihm ein Aufenthaltsrecht erteilt wird;

- a. 5 Jahren, wenn
 1. eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einer Grenz- oder Personenkontrolle ein falsches oder unrechtmäßig geändertes Dokument vorlegt;
 2. eine Ausländerin oder ein Ausländer auf dem Staatsgebiet in einem Arbeitsverhältnis stand ohne eine Arbeitserlaubnis zu besitzen, auf dem Staatsgebiet gewinnbringende Tätigkeiten ausübt, die der Steuer unterliegen, ohne eine Genehmigung zu besitzen, die gemäß einer rechtlichen Sonderverordnung ausgestellt wurde, oder eine Ausländerin oder einen Ausländer ohne Arbeitserlaubnis anstellt;
 3. eine Ausländerin oder ein Ausländer es versäumt, sich auf Verlangen der Polizei einer Grenzkontrolle zu unterziehen; oder
 4. eine Ausländerin oder ein Ausländer sich versteckt, um einer Grenzkontrolle zu entgehen;
- b. 3 Jahren, wenn
 1. eine Ausländerin oder ein Ausländer bei einer Grenz- oder Personenkontrolle oder beim Verlassen des Staatsgebietes ein ungültiges Reisedokument vorgelegt hat;
 2. eine Ausländerin oder ein Ausländer es versäumt hat, den Verpflichtungen unter Abschnitt 19(3), Abschnitt 34(6), Abschnitt 39(5), Abschnitt 44(4) und/oder Abschnitt 61(3) nachzukommen; oder
 3. eine Ausländerin oder ein Ausländer es verweigert hat, sich auszuweisen oder ihre/seine Identität auf andere Art zuverlässig nachzuweisen.

Anhang 3

Gemäß Art. 93 AsylG begeht eine Asylbewerberin oder ein Asylbewerber ein Delikt wenn:

A) er/sie absichtlich nicht der Pflicht nachkommt, (Geldstrafe von 2000 CZK)

1. innerhalb von 24 Stunden nach Wegfall des Grundes der Verhinderung in einem Aufnahmezentrum einzutreffen. (Dies bezieht sich auf den Fall, dass eine Ausländerin oder ein Ausländer an einem Grenzübergang oder dem Amt der Ausländer- und Grenzpolizei einen Asylantrag stellt und ein Visum ausgestellt bekommt, welches ihn/sie ermächtigt, sich für den zum Eintreffen im vom Ministerium zugewiesenen Aufnahmezentrum notwendigen Zeitraum auf dem Staatsgebiet aufzuhalten.);
2. innerhalb von 24 Stunden nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, der Haft oder der Haftanstalt in dem vom Ministerium zugewiesenen Aufnahmezentrum einzutreffen;
3. der Einladung des Ministeriums zu einem Interview zu folgen;
4. eine Durchsuchung seiner/ihrer Person und persönlichen Dinge zu erlauben, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die oder der Asylsuchende Informationen zurückhält, die notwendig zur eigentlichen Statusbestimmung sind, wie etwa Reise- oder andere Dokumente oder Dinge, die eine Gefahr für Leben und Psyche anderer Personen sind;
5. das Aufnahmezentrum nicht zu verlassen bis
 - a) die Feststellung der Identität abgeschlossen ist,
 - b) eine medizinische Untersuchung der oder des Asylsuchenden zur Bestimmung etwaiger lebens- oder gesundheitsbedrohender Krankheiten bzw. Krankheiten, die das Leben oder die Gesundheit anderer Personen bedrohen, abgeschlossen ist,
 - c) dem/der Asylsuchenden ein Visum für den Aufenthalt zum Zweck der Beantragung von Asyl ausgestellt ist, für den Zeitraum bis die Aufenthaltsgestattung (Certificate of an Asylum Seeker) ausgestellt ist,

- d) Quarantäne- oder andere Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit abgeschlossen sind, falls diese im Aufnahmezentrum durchgeführt werden können,
- 6. das Aufnahmezentrum auf dem Gelände eines internationalen Flughafens nicht zu verlassen, selbst wenn die unter Punkt 5 dieses Anhangs beschriebenen Vorgänge abgeschlossen sind;
- 7. die Abnahme von Fingerabdrücken und das Fotografieren zur Feststellung oder Verifizierung der Identität zu dulden;
- 8. a) den zuständigen Behörden seine/ihre Identität oder andere Fakten durch die Aufenthaltsgestattung (Certificate of an Asylum Seeker) nachzuweisen,
 b) die Aufenthaltsgestattung (Certificate of an Asylum Seeker) gegen Schaden, Vernichtung, Verlust, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen und im Falle dieser Umstände die Polizei unmittelbar darüber zu informieren,
 c) eine ungültige Aufenthaltsgestattung (Certificate of an Asylum Seeker) abzugeben,
 d) die Aufenthaltsgestattung (Certificate of an Asylum Seeker) nach Beendigung des Verfahrens dem Ministerium zu übergeben,
- 9. a) das Ministerium über für die weitere Gültigkeit des Asylstatus relevanten Fakten zu benachrichtigen, wie etwa die Einbürgerung als tschechische/r Staatsbürger/in,
 b) die unbefristete Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge (Certificate on Asylum Holder Residence Permit) und sein/ihr Reisedokument gegen Schaden, Vernichtung, Diebstahl oder Missbrauch zu schützen und im Falle dieser Umstände die Polizei unmittelbar darüber zu informieren,
 c) den zuständigen Organen seine/ihre Identität durch die unbefristete Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge (Certificate on Asylum Holder Residence Permit) oder durch andere in der Erlaubnis dokumentierten Informationen gemäß Gesetzesgrundlage nachzuweisen,
 d) bei der Polizei die Ausstellung einer neuen unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge (Certificate on Asylum Holder Residence Permit) zu beantragen, wenn die bestehende Erlaubnis abgelaufen ist,
 e) bei der Polizei die Verlängerung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge (Certificate on Asylum Holder Residence Permit) zu beantragen, bevor die bestehende Erlaubnis abläuft,
 f) seine/ihre unbefristete Aufenthaltserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge (Certificate on Asylum Holder Residence Permit) und Reisedokumente der Polizei auszuhändigen, in dem Fall dass sein/ihr Asylstatus entzogen oder beendet wird. Im Falle der Beendigung des Asyls aus einem unter Artikel 18 (a) angeführten Grund findet diese Verpflichtung auf die Person Anwendung, dem der Flüchtling die Aufenthaltserlaubnis übergeben hat, oder die Person, die sie gefunden hat,
 g) der Polizei ein gemäß dieses Gesetzes ungültiges Dokument auszuhändigen,
 h) die Polizei über einen die Dauer von 365 Tagen übersteigenden Aufenthalt außerhalb des Staatsgebietes zu informieren,
 ch) ein Verfahren zur Feststellung der Identität unter Artikel 47 zu dulden, falls rechtliche Gründe für das Entziehen des Asyls auftreten,
 i) das Staatsgebiet zu verlassen
 - a.i) ohne unnötige Verzögerungen, in dem Fall dass er/sie trotz Aufforderung des Ministeriums keinen Antrag gemäß Art. 10 eingereicht hat,
 - b.i) innerhalb von 15 Tagen nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Entscheidung über die Ablehnung seines/ihrer Asylantrags, über das Entziehen des Asyls oder über die Beendigung des Verfahrens,
 - c.i) innerhalb von drei Tagen nach dem Tag des Wirksamwerdens einer Entscheidung, die während des Aufenthalts der Ausländerin oder des Ausländers in einem Aufnahmezentrum im Transitbereich eines internationalen Flughafens getroffen wird,
- j) das Staatsgebiet zu verlassen in dem Fall, dass er/sie berechtigt ist, sich aufgrund von gesetzlichen Sonderregelungen auf dem Staatsgebiet aufzuhalten.

B) er/sie absichtlich nicht der Pflicht nachkommt (Geldstrafe von 1000 CZK):

1. die Polizei ohne unnötige Verzögerungen über Hindernisse zu informieren, die es ihm/ihr unmöglich machen, innerhalb von 24 Stunden nach dem Zeitpunkt seiner/ihrer Entlassung aus dem Krankenhaus, der Haft oder der Haftanstalt in einem vom Ministerium zugewiesenen Aufnahmezentrum einzutreffen,
2. dem Ministerium sein/ihr Reisedokument zu übergeben; außer in dem Fall, dass er/sie sich auf Grund eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis auf dem Staatsgebiet aufhält. Das Reisedokument wird für die Dauer des Asylverfahrens übergeben. Eine Ausländerin oder ein Ausländer, für den die Pflicht, sein/ihr Reisedokument zu übergeben, nicht zutrifft, ist verpflichtet, sein/ihr Reisedokument bei Einreichen des Asylantrages vorzulegen.
3. das Ministerium innerhalb von 15 Tagen über die Geburt seines/ihrer Kindes zu informieren

C) er/sie das Unterbringungszentrum für mehr als 30 Tage verlässt.